



Reglement zur Zertifizierung für vorbildliche Kleintierhaltung

1. Einleitung und Zweckbestimmung

Kleintiere Schweiz ist ein gemeinnütziger Dachverband und unterstützt die in Fachverbänden und Spezialvereinigungen organisierten Verbandsmitglieder aktiv bei der Ausübung ihrer Freizeitbeschäftigung. Seit 1875 bezweckt Kleintiere Schweiz die Förderung der Kleintierzucht und Kleintierhaltung der genannten Fachverbände und verwandter Fachgebiete.

Kleintiere Schweiz fördert Kleintierzüchter und Kleintierhalter, die von Verantwortungsbewusstsein gegenüber Tier und Mensch in gleicher Weise getragen werden und erkennen, dass neben äusseren Rassemerkmalen und materiell intakten Stallungen auch Zeit und Verständnis für die Bedürfnisse der Tiere wichtige Anliegen sind.

Richtlinien für die Verbandsmitglieder sind die Statuten von Kleintiere Schweiz und der Fachverbände oder Interessengemeinschaft (IG), die Reglemente und Weisungen von Kleintiere Schweiz, der Fachverbände und der IGs und die jeweils gültigen Rassestandards. Die schweizerische Tierschutzgesetzgebung und die Amtsverordnungen des Bundesamtes für Veterinärwesen BVET bilden die gesetzlichen Grundlagen.

Das „Zertifikat für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz“ zeichnet Verbandsmitglieder aus, die ein waches Interesse an der fachgerechten Fürsorge für die ihnen anvertrauten Tiere zeigen und über die Belange der Kleintierhaltung oder Kleintierzucht Bescheid wissen. Zielsetzung bildet die Förderung von Verbandsmitgliedern, die sich, sei es als Rassezüchter oder als Kleintierhalter, nicht nach dem Minimum in der Tierhaltung ausrichten. Dazu gehört auch eine laufende und an diesen Zielen orientierte Weiterbildung.

Die Auszeichnung „Zertifikat für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz“ soll als Qualitätsmerkmal dem Kleintierfreund oder Tierschutzbeauftragten den Weg zu Verbandsmitgliedern zeigen, wo er Gewähr hat, dass die Tiere durch die Einrichtung der Stallungen, die Fütterung, die Pflege und den Kontakt mit Menschen in einer gesunden Entwicklung gefördert werden. Im Weiteren soll Kaufinteressenten korrekt und kompetent begegnet und eine seriöse und umfassende Beratung gewährleistet werden.

Das Verbandsmitglied erfüllt eine Vorbildfunktion.



2. Organisation

- 2.1 Der Vorstand Kleintiere Schweiz erlässt, gestützt auf den Beschluss der DV vom 11. Juni 2006 in Lenzerheide-Valbella und auf Antrag der Zertifizierungskommission, dieses Reglement als Grundlage für die Qualitätszertifizierung und die Zuerkennung des „Zertifikates für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz“.
- 2.2 Aufgaben und Verantwortung werden gemäss Pflichtenheft durch die Zertifizierungskommission und die Geschäftsstelle Kleintiere Schweiz wahrgenommen.
- 2.3 Die Zertifizierungskommission untersteht dem Vorstand Kleintiere Schweiz. Dieser erstellt ein Pflichtenheft für die Arbeit der Zertifizierungskommission.
- 2.4 Die Zertifizierungskommission besteht aus sieben Mitgliedern:
- 1 Vorstandsmitglied von Kleintiere Schweiz
 - 1 Mitglied aus jedem Fachverband (4)
 - 1 Mitglied der IG Meerschweinchen
 - 1 Vertreter oder Vertreterin des BVET
- dem Geschäftsführer von Kleintiere Schweiz mit Antrags- und Beratungsrecht
- 2.5 Der Kommissionspräsident ist Mitglied im Vorstand von Kleintiere Schweiz und wird durch diesen gewählt. Die Kommissionsmitglieder der Fachverbände werden dem Vorstand von Kleintiere Schweiz zur Genehmigung vorgeschlagen. Das BVET bestimmt sein Kommissionsmitglied selbst.
- Die Mitglieder der Fachverbände (FV) und der Interessengemeinschaft (IG) haben ihre Tierhaltung zertifiziert. Mindestens 2 Mitglieder der Zertifizierungskommission müssen die Ausbildung zum „Zertifizierer Kleintiere Schweiz“ erfolgreich abgeschlossen haben.
- 2.6 Die Zertifizierungskommission bestimmt auf Antrag der Fachverbandsarbeitsgruppen die Anforderungskriterien für die Zertifizierung und legt diese im Anforderungsprofil fest. Sie kann jederzeit Anpassungen vornehmen, die dem Ziel der Zertifizierung für eine vorbildliche Kleintierhaltung entsprechen.
- 2.7 Die Zertifizierungskommission ernennt die „Zertifizierer Kleintiere Schweiz“ und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung. In einer jährlichen Arbeitssitzung mit den Zertifizierern werden anstehende Probleme diskutiert und Lösungen erarbeitet. Ein zusammenfassender Bericht geht an den Vorstand Kleintiere Schweiz. Ebenfalls wird in den Fachorganen von Kleintiere Schweiz periodisch über die Tätigkeit berichtet.
- 2.8 Die Geschäftsstelle stellt mittels einer Organisationsplanung sicher, dass die Zertifizierungen nach wirtschaftlichen und zeitlich optimalen Grundsätzen gemäss diesem Reglement korrekt und vollständig erfolgen.
- 2.9 Die Anforderungen an die Zertifizierer sowie deren Aus- und Weiterbildung, deren Arbeitseinsatz und Entschädigungen werden in einem speziellen Reglement geregelt.



- 2.10 Jeder Fachverband und die IGs erhalten jeweils anfangs Jahr eine aktualisierte Liste der zertifizierten Verbandsmitglieder. Dem Schweizer Tierschutz STS, den kantonalen Tierschutzbeauftragten, dem Bundesamt für Veterinärwesen BVET und den kantonalen Veterinärämtern wird auf Verlangen eine Liste der zertifizierten Verbandsmitglieder abgegeben.

3. Voraussetzungen und Verfahren zur Bewerbung um das Zertifikat

Voraussetzungen:

- 3.1 Der Bewerber muss seit mindestens 2 Jahren Mitglied in einer(m) den Verbänden angeschlossenen Sektion, Klub, Vereinigung oder Verein sein und war gleichzeitig auch während dieser Zeit Kleintierhalter. Er nimmt aktiv am Vereinsgeschehen teil und hat die „Tierwelt“ als offizielles Fachorgan von Kleintiere Schweiz und seinen Fachverbände abonniert.
- 3.2 Der Bewerber muss Statuten, Weisungen und Reglemente von Kleintiere Schweiz und den zuständigen Fachverbänden und Vereinen oder Sektionen kennen und bereit sein, diese einzuhalten. Unabdingbar ist auch die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung in allen Belangen.
- 3.3 Der Bewerber muss sich über Grundkenntnisse in der Tierhaltung ausweisen können. Es betrifft dies die speziellen Kenntnisse über die gehaltenen Arten und Rassen, die Unterbringung, die Gesundheit, die Fütterung und das Verhalten der Tiere. Der Bewerber muss sich auch über entsprechende Aus- und Weiterbildung in den aufgeführten Kenntnissen ausweisen können (Sozialzeitausweis).
- 3.4 Die Stallungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung dem Reglement entsprechen. Die Einrichtungen müssen definitiv sein; demontierbare Einrichtungen sind gestattet.
- 3.5 Der Bewerber hat Kenntnis der im Fachverbands- und IG-Anforderungsprofil aufgeführten spezifischen Richtlinien und Bedingungen.
- 3.6 Ein Bewerber wird zur Zertifizierung nicht zugelassen, wenn ein Verfahren beim Verbandsgericht Kleintiere Schweiz gegen ihn hängig ist oder er durch dieses Gericht für eine bestimmte Zeit gesperrt wurde. Bei einem bereits zugelassenen Bewerber kann die Zertifizierung während dieser Zeit nicht durchgeführt werden.

Verfahren:

- 3.7 Die Bewerbung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle Kleintiere Schweiz mittels Formular, welches dort bezogen werden kann.
- 3.8 Gleichzeitig mit der Bewerbung ist die Zertifizierungsgebühr gemäss Art. 8.1 dieses Reglements an Kleintiere Schweiz einzuzahlen.



- 3.9 Die erste Zertifizierung erfolgt nach gemeinsamer Terminabsprache mit dem von der Geschäftsstelle zugeteilten Zertifizierer. Ein üblicher Zeitrahmen wird jedoch eingehalten: werktags 08.30 bis 11.30 Uhr, 13.30 bis 18.00 Uhr, samstags bis 16.00 Uhr. Es wird ein Aufnahmeprotokoll erstellt, mit Antrag an die Geschäftsstelle. Dieses wird mit dem Verbandsmitglied besprochen und von allen Beteiligten unterzeichnet. Verbandsmitglied, Zertifizierer und Geschäftsstelle erhalten je ein Exemplar. Sofern das Verbandsmitglied mit gewissen Inhalten nicht einverstanden ist, muss dies im Protokoll vermerkt werden. Es ist ihm Gelegenheit zu bieten, zum Protokoll innert 5 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an die Geschäftsstelle Kleintiere Schweiz zu richten.
- 3.10 Die Zertifizierungsgebühr wird bei Ablehnung nicht zurückerstattet.
- 3.11 Der Präsident der Zertifizierungskommission entscheidet auf Antrag des Zertifizierers über die Zertifizierung. Der Entscheid wird dem Verbandsmitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Entscheid ist endgültig. Im Falle eines positiven Entscheides erhält es die Zertifizierungsplakette mit der Jahresvignette. Die Plakette wird leihweise abgegeben und bleibt Eigentum von Kleintiere Schweiz. Sie ist bei Verzicht und Annullierung des Zertifikats unaufgefordert zurückzugeben.
- 3.12 Nach erfolgreicher Zertifizierung wird das Verbandsmitglied in den Fachorganen von Kleintiere Schweiz erwähnt und in die Liste der zertifizierten vorbildlichen Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz aufgenommen.

4. Pflichten des ausgezeichneten Verbandsmitglied

Neben den unter Artikel 3 definierten Voraussetzungen verpflichtet sich der Inhaber des Zertifikates für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz die folgenden Grundsätze einzuhalten:

- 4.1 Das Verbandsmitglied hat sich laufend weiterzubilden und die neuen, bestätigten Erkenntnisse der Kleintierzucht anzuwenden.
- 4.2 Alle Tiere sind so zu halten, dass sie sich art- und rassegerecht verhalten können.
- 4.3 Das Verbandsmitglied hat dem sich ausweisenden Zertifizierer uneingeschränkten Zutritt zu seinen Stallungen sowie zu allen in den Stallungen gehaltenen Tieren zu gewähren und Fragen zur Tierhaltung zu beantworten.
- 4.4 Externe Kontrollen können durch die sich ausweisenden Tierschutzbeauftragten der Kantone durchgeführt werden.
- 4.5 Interessenten und Käufer sind korrekt zu informieren und umfassend zu beraten. Das Verbandsmitglied muss bereit sein, auf einen Tierverkauf zu verzichten, wenn es feststellt, dass die Voraussetzungen beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind.
- 4.6 Kaufinteressenten sind über allfällige Mängel der angebotenen Tiere vollumfänglich und offen zu informieren.
- 4.7 Der Verkäufer steht dem Käufer auch nach der Tierübergabe bei Bedarf beratend zu Seite.
- 4.8 Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche bei Mängeln des Tieres bietet der Verkäufer Hand zu einer einvernehmlichen Lösung.
- 4.9 Das Verbandsmitglied meldet bei Wohnsitzwechsel oder Verlegung der Stallungen alle Adressänderungen sofort der Geschäftsstelle.



- 4.10 Für alle anderen Tierarten in der gleichen Anlage sind mindestens die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- 4.11 Liegen die Stallungen an mehreren Standorten, sind alle Standorte zur Zertifizierung anzumelden und in die Zertifizierung einzubeziehen.

5. Rechte des ausgezeichneten Verbandsmitglied

- 5.1 Das Verbandsmitglied hat Anrecht auf eine Nachzertifizierung (Art.7) seiner Stallungen mit Abgabe eines Berichtes. Diese ist gebührenpflichtig und findet alle drei Jahre statt.
- 5.2 Die Nachzertifizierung gibt dem Verbandsmitglied Anrecht auf eine korrekte, fachgerechte Beurteilung seiner Tierhaltung sowie auf eine Beratung an Ort und Stelle, insbesondere wenn Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.
- 5.3 Anlässlich der erfolgreichen Nachzertifizierung wird auf der Plakette die neue Vignette angebracht, welche neben einem Nachzertifizierungsbericht die Gültigkeit des Zertifikats bestätigt.
- 5.4 In Inseraten und Werbetexten darf die folgende Bezeichnung verwendet werden: „*Verbandsmitglied mit Zertifikat von Kleintiere Schweiz für vorbildliche Kleintierhaltung*“.

6. Anforderungen an die Verbandsmitglieder und Stallungen

- 6.1 Das Verbandsmitglied hat seinen Wohnsitz in der Schweiz oder in Liechtenstein. Das gleiche gilt für den Standort der Stallungen.
- 6.2 Das in Fachverbandsarbeitsgruppen erarbeitete Anforderungsprofil legt die zu erfüllenden Anforderungen für die Zertifizierung vorbildlicher Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz fest. Anforderungsprofil und Fragebogen sind nach einheitlichen Kriterien aufgebaut:
- Grundlagenkenntnisse
 - Unterbringung
 - Gesundheit und Hygiene
 - Fütterung
 - Fachliches Wissen über die gehaltenen Arten/Rassen
 - Allgemeiner Eindruck
- 6.3 Der Zertifizierer kann auf Weisung der Geschäftsstelle unangemeldete Kontrollen vornehmen. Dritte können bei der Geschäftsstelle Antrag stellen zur Kontrolle. Die Kontakte und Administration der Kontrollen werden über die Geschäftsstelle abgewickelt. Die Kontrolle erfolgt auf telefonische Voranmeldung.



7. Nachzertifizierungen

- 7.1 Stallungen, die sich anlässlich der Erstzertifizierung für die Auszeichnung vorbildlicher Kleintierhalter von Kleintiere Schweiz qualifiziert haben, werden alle drei Jahre nach den zu dieser Zeit gültigen Vorschriften nachzertifiziert.
- 7.2 Diese Nachzertifizierungen werden ausschliesslich durch von Kleintiere Schweiz ausgebildete Zertifizierer durchgeführt.
- 7.3 Diese Nachzertifizierungen werden angemeldet. Ein üblicher Zeitrahmen wird jedoch eingehalten: werktags 08.30 bis 11.30 Uhr, 13.30 bis 18.00 Uhr, samstags bis 16.00 Uhr.
- 7.4 Die Nachzertifizierung umfasst alle in den Stallungen gehaltenen erstzertifizierten Arten und Rassen. Für alle anderen Tierarten in den gleichen Stallungen sind mindestens die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- 7.5 Es werden ausschliesslich die Tierhaltungsbedingungen überprüft. Rassespezifische Beurteilungen der Tiere werden von den Zertifizierern nicht vorgenommen.
- 7.6 Bei jeder Nachzertifizierung wird ein Protokoll erstellt, mit Antrag an die Geschäftsstelle. Dieses wird mit dem Verbandsmitglied besprochen und von allen Beteiligten unterzeichnet. Verbandsmitglied, Zertifizierer und Geschäftsstelle erhalten je ein Exemplar. Sofern das Verbandsmitglied mit einzelnen Inhalten nicht einverstanden ist, muss dies im Protokoll erwähnt werden. Es ist ihm Gelegenheit zu bieten, zum Protokoll innert 5 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- 7.7 Beanstandungen werden dem Verbandsmitglied an Ort und Stelle mit entsprechender Beratung für Verbesserungen mitgeteilt und auf dem Berichtsformular festgehalten. Bei Mängeln wird eine Frist zur Behebung angesetzt. Es erfolgt eine Nachprüfung. Diese Nachprüfung ist gebührenpflichtig.
- 7.8 Beträgt die Frist zur Behebung der Mängel mehr als zwei Monate, wird das Zertifikat sistiert.
- 7.9 Bestehen Mängel, über die nicht gemäss Art. 7.7 eine Einigung gefunden werden kann, oder wird in gravierender Weise gegen das Reglement verstossen, so unterbreitet der Zertifizierer den Fall unverzüglich der Zertifizierungskommission und stellt gegebenenfalls Antrag auf Verhängung von Sanktionen. Die Zertifizierungskommission entscheidet über das weitere Vorgehen und verfügt die notwendigen Massnahmen.

8. Gebühren

- 8.1 Für die Erst- und Nachzertifizierung wird eine Gebühr erhoben. Diese ist vor der Zertifizierung zu entrichten.
- 8.2 Für Nachprüfungen aufgrund von Beanstandungen und Sistierungen werden ebenfalls Gebühren erhoben.
- 8.3 Die Gebühren werden jeweils durch den Vorstand Kleintiere Schweiz auf Antrag der Zertifizierungskommission festgelegt und in den offiziellen Publikationsorganen von Kleintiere Schweiz veröffentlicht.



9. Sistierung / Verzicht / Annullierung des Zertifikates

Sistierung:

- 9.1 Eine Sistierung wird durch die Zertifizierungskommission ausgesprochen. Sie erfolgt:
- wenn das Verbandsmitglied einen Wohnsitzwechsel ohne Meldung an die Geschäftsstelle vornimmt.
 - wenn der Zertifizierer eine Nachbesserung in der Tierhaltung verlangt und die Behebung der Mängel mehr als zwei Monate beträgt.
- 9.2 Die Sistierung wird erst aufgehoben, wenn eine Nachzertifizierung mit positivem Bericht erfolgt ist. Solche Nachprüfungen sind ebenfalls gebührenpflichtig.
- 9.3 Dauert die Sistierung länger als drei Jahre, wird das Zertifikat annulliert. Zu einem späteren Zeitpunkt kann ein Neuantrag gemäss Art. 3 dieses Reglements eingereicht werden.

Verzicht:

- 9.4 Das zertifizierte Verbandsmitglied kann jederzeit auf die Auszeichnung „Zertifikat für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz“ verzichten. Dies ist der Kommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Plakette unaufgefordert zurückzugeben.

Annullierung:

- 9.5 Ein Zertifikat wird annulliert:
- wenn die Nachzertifizierung nicht mit Erfolg abgeschlossen wird.
 - wenn die Stallungen an ein anderes Verbandsmitglied übergehen. Beabsichtigt dieses das Zertifikat weiter zu führen, hat es einen Antrag gemäss Art. 3 zu stellen und die darin aufgeführten Anforderungen ebenfalls vollständig zu erfüllen.
 - wenn das zertifizierte Verbandsmitglied die Tierhaltung aufgibt.
 - bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland.
 - wenn gegen das Verbandsmitglied Sanktionen gem. Verbandsgericht ausgesprochen wurden, mit Ausnahme des Verweises.
 - wenn das Verbandsmitglied seiner Weiterbildungspflicht nicht nachkommt.
 - wenn ein Verbandsmitglied dem Zertifizierer oder einem ausgewiesenen Vertreter der kantonalen Veterinärämter, wie den Tierschutzbeauftragten, den Zutritt zu den Stallungen verweigert oder verunmöglicht.
- 9.6 Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen gegen die Weisungen des Zertifikates stellt der Zertifizierer bei der Zertifizierungskommission Antrag auf Annullierung des Zertifikates.
- 9.7 Der Verzicht bzw. die Annullierung des Zertifikates wird dem Betroffenen durch die Zertifizierungskommission schriftlich bestätigt bzw. mitgeteilt. Eine Kopie des Schreibens geht an die zuständigen Fachverbände und an die Geschäftsstelle.
- 9.8 Bei einem Verzicht bzw. der Annullierung des Zertifikates ist die Plakette unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Der Hinweis auf das Zertifikat von Kleintiere Schweiz in



Inseraten und Werbetexten ist per sofort zu unterlassen bzw. aus bestehenden Texten zu entfernen. Das Verbandsmitglied wird in der Statistik „Verbandsmitglied mit Zertifikat für vorbildliche Kleintierhaltung von Kleintiere Schweiz“ gestrichen.

- 9.9 Ein Verbandsmitglied, dem das Zertifikat durch Ablehnung, Verzicht oder Annullierung abgesprochen worden ist, kann sich erneut um eine Zertifizierung bewerben, sobald es alle in den Reglementen enthaltenen Anforderungen wieder erfüllt.

10. Sanktionen

- 10.1 Die Zertifizierungskommission kann gegenüber zertifizierten Verbandsmitgliedern, die gegen Grundsätze, Tierschutzgesetze, Normen der Statuten und Reglemente sowie gegen die Bestimmungen Zertifizierungsreglements verstossen, Sanktionen aussprechen.
- 10.2 Sanktionen haben der Art des Verstosses und dem Verschulden Rechnung zu tragen und bestehen aus:
- schriftlichem Verweis
 - ausserordentlicher Nachprüfung
 - Annullierung des „Zertifikats von Kleintiere Schweiz“
- 10.3 Vor der Beschlussfassung über Sanktionen wird dem Betroffenen das rechtliche Gehör vor der Zertifizierungskommission gewährt.
- 10.4 Beschlüsse über Sanktionen sind endgültig und können innerhalb von Kleintiere Schweiz nicht weiter gezogen werden.
- 10.5 Verstösse gegen die schweizerischen Tierschutzgesetzgebungen sind unverzüglich zu beheben, ansonsten die Zertifizierungskommission zur Meldung an das kantonale Veterinäramt verpflichtet ist.

11. Rechtspflege

- 11.1 Grundsätzlich gelten der Rechtsweg und die Verfahrensschritte von Kleintiere Schweiz, festgehalten im Rechtspflegereglement von Kleintiere Schweiz. Ausgenommen sind die unter Art. 11.2 aufgeführten Beschlüsse, die von der Zertifizierungskommission abschliessend behandelt werden.
- 11.2 Gegen die nachstehend abschliessend aufgezählten Beschlüsse steht dem betroffenen Verbandsmitglied das Recht zu, einen Wiedererwägungsantrag an die Zertifizierungskommission zu stellen:
- Ablehnende Entscheide gemäss Art. 3.11 (Nichterteilung der Zertifizierung),
 - Entscheide gemäss Art. 7.9 (Vorgehen und notwendige Massnahmen bei Mängeln im Rahmen der Nachzertifizierung),
 - Mitteilungen gemäss Art. 9.3 und 9.5 (Sistierung und Annullierung)

Der Wiedererwägungsantrag ist schriftlich innert 14 Tagen seit Erhalt des Beschlusses bei der Geschäftsstelle Kleintiere Schweiz zuhanden der Zertifizierungskommission einzureichen.



Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Der Wiedererwägungsantrag hat eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Mit dem Wiedererwägungsantrag können alle Mängel des angefochtenen Beschlusses gerügt werden. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig.

Der Wiedererwägungsantrag hat aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist schriftlich.

Ausser in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Wiedererwägungsanträge ist das Verfahren kostenlos. Parteienschädigungen werden keine ausgerichtet. Die Zertifizierungskommission entscheidet endgültig.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 12.1 Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.
- 12.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- 12.3 Für die Wahrung der in diesem Reglement vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.
- 12.4 Vorliegendes Reglement wurde an der Vorstandssitzung von Kleintiere Schweiz vom 5. Oktober 2007 in Zürich genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es setzt alle früheren Beschlüsse ausser Kraft. Änderungen im Reglement können nur auf Antrag der Zertifizierungskommission vom Vorstand Kleintiere Schweiz festgelegt werden.

Birmensdorf / Liestal, 5.10.2007

Kleintiere Schweiz

Der Präsident der Sekretär

sig. Gion P. Gross sig. Kurt Lirgg